

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
09.09.2020**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 1.1. Dank an Feuerwehren wegen Löschung Geräteschuppen Klose
- 1.2. Kirchweih 2020
- 1.3. Skaterelemente am Bahnhofparkplatz
- 1.4. Wahl OKR
- 1.5. Sanierung Bahnhofstraße
- 1.6. Erweiterung Gewerbegebiet
- 1.7. Obstbaumverstrich
- 1.8. Spendenaktion für Vereine bei der Sparkasse Bamberg
2. 5. Änderung des Bebauungsplanes "Geracher Weg"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
3. Stadt Baunach; Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK); Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
4. Bebauungsplan Obermannsdorf West, Billigung Entwurf und Beschluss öffentliche Auslegung
5. Zuschussantrag des Wasserzweckverbands für den Einbau einer Zisterne am Sportplatz
6. BayernWLAN - Entscheidung über weitere mögliche Hotspots in Reckendorf
7. Erweiterung der Kindertagesstätte der Johanniter um eine Kinderkrippengruppe
8. Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches in der Seitenbachstraße
9. Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Klärschlammverwertung
10. Baubäume
11. Festlegung der vorläufigen Sitzungstermine 2021
12. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
- 12.1. Gemeinsame Sitzung mit der Gemeinde Gerach
- 12.2. Klausurtagung am 26.09.2020
- 12.3. Entwässerung Friedhof

- 12.4. Unterlagen für den Planungs- und Umsetzungsausschuss
- 12.5. Erlass neue Geschäftsordnung
- 12.6. 50-jähriges Jubiläum OKR
- 12.7. Wasserinne Bergweg

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 02.09.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Zu TOP 4 der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2020 wurde die Anzahl der Stimmen bei der Beschlussfassung korrigiert. Mit der Änderung gilt diese als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Dank an Feuerwehren wegen Löschung Geräteschuppen Klose

Der Erste Bürgermeister dankt den Feuerwehren Reckendorf und Laimbach sowie allen weiteren beteiligten Feuerwehren für den Einsatz am 28.08.2020. Die Feuerwehren waren über 3 Stunden im Einsatz, um den Brand zu löschen. Er bedankte sich für die tolle Leistung, auch im Namen von Herrn Klose.

1.2. Kirchweih 2020

Die Kirchweih wurde in diesem Jahr klein veranstaltet und war dennoch, umständehalber eine gelungene kleine Kirchweih. Der Hahnenschlag sowie die Kirchweihbaumaufstellung sind entfallen. Der Baum wurde bereits am Donnerstag aufgestellt. Ein Dank geht hierfür an die Feuerwehr Reckendorf. Die Kinder waren zufrieden und die Schausteller hatten etwas Umsatz. Die Leute konnten zusammenkommen. Die Abstandsregeln und die Maskenpflicht wurden im Wesentlichen eingehalten.

1.3. Skaterelemente am Bahnhofparkplatz

Der Vorsitzende wurde von drei Kindern angeschrieben. Es wurden provisorisch Skaterelemente am Bahnhofparkplatz aufgestellt. Dies ist keine Dauerlösung, sondern nur vorläufig, um den Kindern in den Sommerferien trotz Corona-Einschränkungen und Absage des Ferienprogrammes wenigstens eine Kurzweile zu geben. Die Elemente sind schon länger fertig. Ein Dank geht an den Caritasförderverein für Kinder- und Jugendarbeit. Wenn die Bodenplatte fertig gestellt ist, erfolgt der Umzug. Die Firma Schmitt wird dies im Zuge der Asphaltierung der Bahnhofstraße machen. Ein Dank geht auch an die Anwohner für ihr Verständnis.

1.4. Wahl OKR

Die Neuwahl der Vorstandschaft des OKR fiel folgendermaßen aus:

Vorsitzender	Erwin Wahl
--------------	------------

Stellvertreter	Clarissa Schmitt und Christian Zweig
Schatzmeister	Ludwig Blum
Schriftführerin	Silke Mergner
Revisoren	Julian Schmitt und Gerhard Rottmann

Der Erste Bürgermeister wünscht ein erfolgreiches Zusammenwirken.

1.5. Sanierung Bahnhofstraße

Die Oberflächenarbeiten beginnen nun. Der Grauwasserkanal war undicht, deshalb gibt es eine Bauverzögerung von ca. zwei Wochen. Mit einem Abschluss ist voraussichtlich Mitte Oktober zu rechnen.

1.6. Erweiterung Gewerbegebiet

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans ist in die Wege geleitet. Nach Rücksprache mit Herrn Harald Krug (Geschäftsleiter des Regionalen Planungsausschusses, LRA Bamberg) findet bis Anfang November die Anhörung statt. Parallel könnte das Bebauungsplanverfahren vorbereitet werden. Es werden Angebote eingeholt.

1.7. Obstbaumverstrich

Am 22.08.2020 fand der Obstbaumverstrich statt. Ein Dank geht an Herrn Wahl und Herrn Stößel. Das ordentliche Ergebnis kam gut an.

1.8. Spendenaktion für Vereine bei der Sparkasse Bamberg

Der Vorsitzende wies auf eine Spendenaktion für Vereine bei der Sparkasse Bamberg hin.

2. 5. Änderung des Bebauungsplanes "Geracher Weg"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 26.06.2020.

Die Planung lag vom 11.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020 öffentlich aus.

1. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

1	Regierung von Oberfranken	95444 Bayreuth
5	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
6	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	96049 Bamberg
8	Amt für Ländliche Entwicklung	96047 Bamberg
12	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd	80339 München
13	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg	90443 Nürnberg
14	Agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	93053 Regensburg

15	Zweckverband zur Wasserversorgung	96182 Reckendorf
17	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	80539 München
19	Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg - Liegenschaftsabteilung	96049 Bamberg
20	Evangelische Gesamtkirchenverwaltung	96049 Bamberg

2. Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

- 3 Regionaler Planungsverband, Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 26.05.2020
- 7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Stellungnahme vom 04.06.2020
- 9 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 28.05.2020
- 10 TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Stellungnahme vom 06.05.2020
- 11 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 19.05.2020
- 16 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 03.06.2020
- 21 Gemeinde Gerach, Stellungnahme vom 28.05.2020
- 22 Markt Rentweinsdorf, Stellungnahme vom 10.06.2020
- 23 Markt Rattelsdorf, Stellungnahme vom 29.05.2020
- 24 VG Baunach, Stellungnahme vom 08.06.2020

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme erfolgt ist bzw. keine Bedenken bestehen.

3. (2) Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.05.2020

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Büro für Städtebau u. Bauleitplanung
Inhaber Stadtplaner L. Valier
Hainstraße 12
96047 Bamberg

EINGEGANGEN

02. Juni 2020

Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

® Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr. | DE58 7705 0000 0000 0710 01
SWIFT-BIC | BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten
Mo 7:30 - 16:00 Uhr
Di 7:30 - 14:00 Uhr
Mi 7:30 - 16:00 Uhr
Do 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen Termin.

| Unser Zeichen
41.2-6102-003974

| Sachbearbeiter/-in
H. Dorsch

| Tel. 0951
85-404

| Fax 0951
85-8404

| Zimmer
H 213

| E-Mail
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

28. Mai 2020

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes „Geracher Weg“
Gmkg. Reckendorf, Gemeinde Reckendorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlage
1 Heftung Planunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o.g. Bebauungsplanänderung grundsätzliche Einwände:

Es handelt sich um eine wichtige innerörtliche Grünfläche, die zum einen einen hohen Biotopwert hat und zum anderen wichtig ist für den Hochwasserrückhalt in der Fläche.
Die Streuobstwiese mit den angrenzenden Ufergehölzen des Hautenbaches und der Hecke am Friedhofparkplatz ist ökologisch hochwertig und nach Naturschutzrecht geschützt. Bei der Wiese handelt es sich um eine magere Flachlandmähwiese, die nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG gesetzlich geschützt ist. Ihre Zerstörung kann nur durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.
Die Ufergehölze und die Hecke zum Friedhofparkplatz sind nach Art. 16 Abs. Nr. 1 BayNatSchG geschützt und dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Verbote gelten unabhängig von der Bauleitplanung. Aktuell ist nicht erkennbar, wie die geplante Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, so dass die Planung abgelehnt wird.


metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Beschluss: 13 : 0

Naturschutz

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bzgl. Hochwasserrückhalt ist festzustellen, dass der Geltungsbereich im wassersensiblen Bereich jedoch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete liegt.

Der hochwertige und gem. Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG geschützte Teilbereich (Flachlandmähwiese) innerhalb des Geltungsbereiches wird auf externer Fläche wirksam ausgeglichen, wodurch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu erwarten ist. Die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung werden durch entsprechende Texte und Pläne ergänzt.

Beeinträchtigungen der Ufergehölze sowie der Hecke zum Friedhofsparkplatz sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

- 2 -

Immissionsschutz:

Geplant ist ein Mischgebiet zur Errichtung von 2 Einfamilienwohnhäusern und einer gewerblichen Halle. Über die Art und Umfang der Nutzung der Halle werden keine Angaben gemacht.

Ungünstig ist, dass mit der Ausweisung eines Mischgebietes und der damit verbundenen Zulässigkeit von Gewerbebetrieben in die ansonsten als allgemeines Wohngebiet / Friedhof ausgewiesene und entsprechend bebaute Umgebungsbebauung zwischen der Hauptstraße, der Geracher Straße und dem Geracher Weg / Am Sportzentrum mögliche Störungen / Belästigungen eingetragen werden können.

Bei der Berechnung der Verkehrsgeräusche der B 279 wurde ein Abstand eines geplanten Wohnhauses von 60 m zur Hauptstraße zugrunde gelegt. Festsetzungen über die genaue Lage der Wohnhäuser / des Gewerbes werden in dem Plan nicht gemacht (kein vorhabenbezogener Bebauungsplan).

Die Berechnung widerspricht auch dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, wonach sich die Orientierungswerte bereits auf den Rand der Bauflächen beziehen sollen. Zur B 279 werden Schallschutzfenster notwendig sein. Der betroffene Bereich ist im Plan zu kennzeichnen (Planzeichen 15.6).

In der Begründung fehlt noch eine Berechnung / Beurteilung der vom Friedhofsparkplatz auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen.

Beschluss: 13 : 0

Immissionsschutz

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und teilt die Bedenken gegenüber den mit möglichen Gewerbebetrieben im geplanten Mischgebiet einhergehenden Emissionen nicht.

Die einzige vorhandene Wohnbaufläche im Umfeld des Plangebietes befindet sich direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzend. In diesem Bereich sollen allerdings die beiden Einfamilienhäuser entstehen, so dass hier mit keinen ausgehenden Emissionen zu rechnen ist. Im Übrigen befinden sich nördlich des Plangebietes, zugleich nördlich der Geracher Straße, vorhandene Gewerbegebietsflächen. Neben dem südöstlich befindlichen Friedhof wird das übrige Plangebiet von anderen gemischten Bauflächen umgeben.

Zu Art und Nutzung der Halle können noch keine Angaben getätigt werden, allerdings wird die Lage der Halle im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung als Hinweis im Bebauungsplan dargestellt.

Die möglichen vorgesehenen Einfamilienhäuser werden ebenfalls als Bebauungs-Vorschlag im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung ergänzt.

Bei der Verwendung der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - wurden wie üblich bei den Berechnungsverfahren Immissionspunkte an die nächstliegenden Stellen möglicher Wohngebäude gesetzt. Diese befinden sich gemäß der geltenden Regeln der BayBO (Abstandsflächen) in Verbindung mit den festgelegten Baugrenzen meistens mindestens bereits 3 m innerhalb des jew. Plangrundstückes.

Da somit am Rand eines Plangebietes noch kein Wohngebäude entstehen kann, erscheint die bei den Berechnungen angesetzte Rechenweise richtig und nachvollziehbar.

Unter den vorstehend aufgeführten und im Bebauungsplan letztlich dargestellten Planungsabsichten - 2 Einfamilienhäuser im westlichen Teil, die Halle im östlichen Teil - werden die Vorgaben und schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten. An der geplanten Halle selbst entstehen dabei keine schützenswerte Immissionsorte. Da somit weder Schallschutzmaßnahmen noch Schallschutzfenster notwendig sind, ist die Kennzeichnung mit dem Planzeichen 15.6 nicht erforderlich.

In die Hinweise der Verbindlichen Festsetzungen wird aber eine Ergänzung im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung vorgenommen, dass im östlichen Bereich keine Wohngebäude errichtet werden sollen. Falls doch, ist für diese Wohngebäude ein schalltechnischer Nachweis zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erbringen.

Die Begründung wird außerdem hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen des Friedhofsparkplatzes im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung ergänzt. Nennenswerte negative schalltechnische Auswirkungen ergeben sich durch den in erster Linie nur tagsüber genutzten Parkplatz nicht.

Bodenschutz:

Die gemäß Nr. 3 der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 920 (TF), 924 der Gemarkung Reckendorf sind im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit keine Bodenbelastungen vorhanden, die den vorgelegten Planungen entgegenstehen. Die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 3 Abs. 6 der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan sind zutreffend.

Mit den textlichen Hinweisen unter Buchstabe C Nr. 8 und Nr. 14 des Bebauungsplans besteht Einverständnis.

Gegen die eingereichte Planung bestehen in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss: 13 : 0

Bodenschutz

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Bodenschutz zur Kenntnis.

Wasserrecht:Sachverhalt:

Auf dem Flurstück 924, teilweise 920 Gmkg Reckendorf sollen zwei Einfamilienhäuser und eine gewerbliche Halle errichtet werden.

Standort:

Das Gebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch im sog. wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekanntem statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann.

Zum Schutz vor Sachschäden sollte dies bei der weiteren Planung von dem Bauherrn berücksichtigt werden.

Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung soll im vorliegenden Mischsystem erfolgen. Die Entwässerung im Mischsystem ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht wünschenswert. Vielmehr sollte das gesammelte Niederschlagswasser möglichst auf dem Grundstück versickert werden.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENKW oder TRENOW ist keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt.

Trinkwasserentsorgung:

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Reckendorf kann aktuell nicht als zweifelsfrei gesichert angesehen werden. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Reckendorfer Gruppe hat für die Trinkwasserentnahme durch die Brunnen I und II (auf den Fl.Nr. 1006 und 1000) keine geltende wasserrechtliche Erlaubnis. Es wird hierzu insbesondere auf unser Schreiben vom 7. August 2019, AZ 42.2-6421.1-Nr. 21/85 verwiesen, in dem ausführlich auf die Problematik eingegangen wird.

Eine Verlängerung wurde beantragt, ist aber noch in Bearbeitung.

Beschluss: 13 : 0

Wasserrecht

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Wasserrecht zur Kenntnis. Die Hinweise über mögliche hohe und/oder wechselnde Grundwasserstände und zum Schutz vor Sachschäden werden berücksichtigt.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Abwasserentsorgung zur Kenntnis. Die Hinweise werden im Rahmen der Tiefbauplanung berücksichtigt.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Trinkwasserversorgung zur Kenntnis. Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden berücksichtigt.

Die Hinweise wurden in die Begründung als redaktionelle Klarstellung aufgenommen.

Gemeinderatsmitglied Pieler betritt den Sitzungssaal um 18:17 Uhr.

Kreiseigener Tiefbau:

Die Erschließung des betreffenden Baugebiets erfolgt über die Gemeindestraße „Geracher Weg“. Negative Auswirkungen auf die Kreisstraße BA52 sind nicht zu erwarten.

Seitens des Fachbereichs 43, Kreiseigener Tiefbau, bestehen keine Einwände.

Beschluss: 14 : 0

Kreiseigener Tiefbau

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Kreiseigenen Tiefbau zur Kenntnis.

Bauleitplanung:

Aus bauleitplanerischer Sicht gibt es grundsätzlich keine Bedenken.

Auf folgende Rechtslage wird jedoch hingewiesen:

Die allgemeine Zweckbestimmung eines Mischgebietes ist in § 6 Abs. 1 und 2 BauNVO geregelt. D.h. im Mischgebiet stehen das Wohnen und die gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt nebeneinander. Es darf nicht eine dieser beiden Hauptnutzungsarten optisch eindeutig dominieren. Diese vom Gesetzgeber im Mischgebiet geforderte Durchmischung der beiden Nutzungsarten ist unbedingt einzuhalten.

Eine Ausweisung einer reinen Wohnbaufläche als Mischgebiet nur zur Erlangung höherer immissionsschutzrechtlicher Orientierungswerte wäre ein unzulässiger Etikettenschwindel.

Beschluss: 14 : 0

Bauleitplanung

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Bauleitplanung zur Kenntnis.

- 4 -

Verkehrswesen:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Geracher Weg“.

Die Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 924 über den Geracher Weg wird begrüßt.

Die Anbauverbotszone (20 m nach § 9 Abs. 1 FStrG) sowie die Baubeschränkungszone (40 m nach § 9 Abs. 2 FStrG) sind jeweils zu beachten.

Beschluss: 14 : 0

Verkehrswesen

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Verkehrswesen zur Kenntnis.

Zur Verdeutlichung der Zufahrtssituation wurde in die Planzeichnung ein zusätzliches Plansymbol eingetragen und die textlichen Festsetzungen dementsprechend angepasst.

Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen wurden um die Baubeschränkungszone von 40 Metern unter Angabe der Rechtsquellen redaktionell ergänzt

(4) Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg – Abteilung Straßenbau vom 26.05.2020

S 32 - 4622

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Geracher Weg“
Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg
Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1 Gemeinde Reckendorf

5. Änderung des Bebauungsplanes „Geracher Weg“
Frist für Stellungnahme: 26.06.2020

2 Träger öffentlicher Belange

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau,
Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung tangiert die Bundesstraße 279. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt innerhalb/außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn die unter 2.2 bis 2.4 genannten Punkte beachtet werden:

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Bamberg, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.4.1 Im Plan ist - außerhalb des Erschließungsbereiches - zusätzlich zur Bauverbotszone von 20,0 m (§ 9 Abs. 1 FStrG) auch die Baubeschränkungszone von 40,0 m (§ 9 Abs. 2 FStrG) einzutragen, zu vermaßen und unter Angabe der Rechtsquellen in den Festsetzungen zu erläutern.

2.4.2 Die im Plan eingetragene straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze (Erschließungsbereich) ist gemäß der beiliegenden Anlage mit folgender Bezeichnung noch zu ergänzen: OD (E) 1080_0,045.

2.4.3 Die Verkehrserschließung ist ausschließlich über die Ortsstraße „Am Geracher Weg“ vorzunehmen.

2.4.4 Mit geeigneten Maßnahmen bzw. entsprechender Ausrichtung ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nicht geblendet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

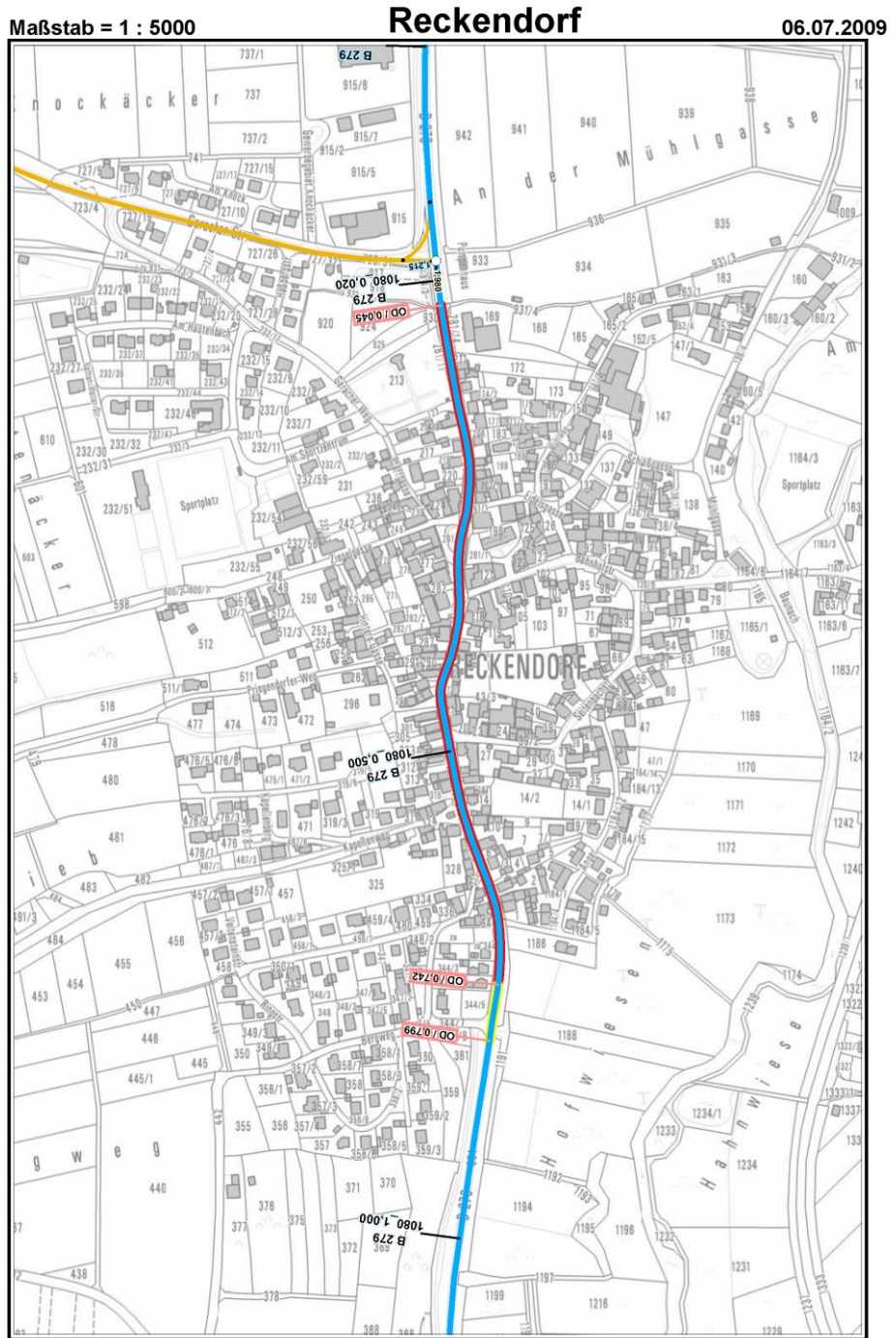
2.4.5 Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Bundesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind im Baugebiet zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung und die Vorflutverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.

(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.



Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung wurden um die Baubeschränkungszone von 40 Metern unter Angabe der Rechtsquellen redaktionell ergänzt.

Die Bezeichnung der Ortsdurchfahrt wurde in der Planzeichnung ergänzt.

Zur Verdeutlichung der Zufahrtssituation wurde in die Planzeichnung ein zusätzliches Plansymbol eingetragen und die textlichen Festsetzungen dementsprechend angepasst.

Die Hinweise zu Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Die Begründung wurde redaktionell angepasst.

Die Hinweise zur Zuleitung von Wasser und Abwässern sowie zu den von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen werden berücksichtigt.

(18) Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 23.06.2020



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Bamberg - Forchheim**

Bayerischer Bauernverband · Weide 28 · 96047 Bamberg

Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Leonhard Valier
Hainstr. 12
96047 Bamberg

Per Mail

Ansprechpartner: Daniel Kaßel
Telefon: 0951 96517-128
Telefax: 0951 96517-135
E-Mail: Bamberg@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 23.06.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
DK

**5. Änderung Bebauungsplan „Geracher Weg“, Gemeinde Reckendorf, LK Bamberg
Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben und teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gegen die vorgesehene Planung keine konkreten Bedenken oder Einwendungen erhoben werden.

Dennoch wollen wir auf folgendes hinweisen:

Durch die an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (v.a. Fl.nr. 920) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüchen durch landwirtschaftliche Arbeiten zu rechnen. Die Landwirtschaft ist sehr von der Witterung abhängig, daher stehen oft nur sehr enge Zeitfenster für die Bewirtschaftung der Flächen zur Verfügung. Daher ist mit den oben genannten Beeinträchtigungen auch während der Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass Drainagen, welche angrenzende Flurstücke entwässern und das Plangebiet queren, bei Beschädigung zwingend schnellstmöglich (auf Kosten des Bauträgers) wieder erneuert werden müssen, um die Entwässerung der betroffenen Flurstücke auch in Zukunft sicherzustellen.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

i.A. Daniel Kaßel
Fachberater

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flurnummer 920) werden berücksichtigt. Eine entsprechende redaktionelle Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise bezüglich der Entwässerungs-Drainagen werden berücksichtigt.

2. Bürger

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren vorgebracht.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat Reckendorf beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB die vom Büro für Städtebau in Bamberg gefertigte 5. Bebauungsplan-Änderung "Geracher Weg", in der Fassung vom 21.04.2020 mit der Begründung in der Fassung vom 21.04.2020 und den redaktionellen Klarstellungen vom 29.07.2020 als Satzung.

3. Stadt Baunach; Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK); Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat in seiner Sitzung vom 07. Juli 2020 den Entwurf des ISEK gebilligt. Die Gemeinde Reckendorf wird nun im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Die Unterlagen zum ISEK sind der Vorlage beigelegt. Aus Sicht des Bauamtes werden durch das ISEK die Belange der Gemeinde Reckendorf nicht berührt.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf stimmt dem vorgelegten Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Baunach vom 07. Juli 2020 zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

4. Bebauungsplan Obermannsdorf West, Billigung Entwurf und Beschluss öffentliche Auslegung

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für oben genannte Bauleitplanung vom 25.05.2020 bis 26.06.2020 frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.05.2020 bzw. mit E-Mail vom 20.05.2020 um Stellungnahme bis zum 26.06.2020 gebeten:

	Name	Straße	Ort
1	Regierung von Oberfranken Höhere Landesplanungsbehörde	Ludwigstraße 20	95444 Bayreuth
2	Regionaler Planungsverband Oberfranken West	Postfach 1920	96010 Bamberg
3	Landratsamt Bamberg-	Ludwigstraße 23	96052 Bamberg
4	Herr Bernhard Ziegmann - Kreisbrandrat-	Mittlerer Weg 4	96110 Scheßlitz
5	Regierung von Oberfranken Fachberater f. Brand- u. Katastrophenschutz	Ludwigstraße 20	95444 Bayreuth
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Schloß Seehof 1	96117 Memmelsdorf
7	Wasserwirtschaftsamt Kronach	Postfach 1763	96307 Kronach
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Schranne 3	96049 Bamberg
9	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Schillerplatz 15	96047 Bamberg
10	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Neumarkt 20	96110 Scheßlitz
11	Bayerischer Bauernverband	Weide 28	96047 Bamberg
12	Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken	Nonnenbrücke 7a	96047 Bamberg
13	Staatliches Bauamt Bamberg Fachbereich Straßenbau	Kasernstraße 4	96052 Bamberg
14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Südwestpark 15	90449 Nürnberg
15	Deutsche Telekom Netz GmbH	Memmelsdorfer Str. 209a,	96052 Bamberg
16	Bayernwerk Netz GmbH - Netzcenter Bamberg	Hallstadter Straße 119	96052 Bamberg
17	OGE Open Grid Europe GmbH		
18	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern	Flughafenstraße 118	90411 Nürnberg
19	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	Postfach 11 01 65	95420 Bayreuth
20	Bund Naturschutz Bayern - Kreisgruppe Bamberg	Bauernfeindstraße 23	90471 Nürnberg
21	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Humboldtstraße 98	90459 Nürnberg
22	Pfarrereingemeinschaft St. Christopherus im Baunach-, Itz- und Lautergrund	Marktplatz 11	96148 Baunach
23	Evangelisch-Lutherische Kichengemeinde Rentweinsdorf	Kaulberg 1	96184 Rentweinsdorf
24	Kreisjugendring Bamberg Land	Kaimsgasse 31	96052 Bamberg
25	Industrie und Handelskammer für Oberfranken	Bahnhofstraße 25	94444 Bayreuth
26	Handwerkskammer für Oberfranken	Kerschensteinerstraße 7	95448 Bayreuth
27	Gemeinde Gerach über VG Baunach	Bamberger Straße 1	96148 Baunach
28	Stadt Baunach über VG Baunach	Bamberger Straße 1	96148 Baunach
29	Gemeinde Rentweinsdorf über VG Ebern	Rittergasse 3	96106 Ebern
30	Gemeinde Rattelsdorf	Grabenstraße 26	96179 Rattelsdorf

B. Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen:

☐ keine Stellungnahmen eingegangen

C. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen vorgetragen:

☐ Regionaler Planungsverband Oberfranken-West mit E-Mail vom 02.06.2020

☐ Stadt Baunach mit E-Mail vom 08.06.2020

☐ Regierung von Oberfranken – Sachgebiet 24 mit E-Mail vom 10.06.2020

☐ Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 12.06.2020

- Markt Rattelsdorf mit E-Mail vom 30.06.2020
- Gemeinde Gerach mit E-Mail vom 01.07.2020
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken mit Schreiben vom 21.07.2020

D. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben bis zum 26.06.2020 keine Rückmeldung zugesandt:

- Kreisbrandrat Herr Bernhard Ziegmann
- Regierung von Oberfranken – Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Deutsche Telekom Netz GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bund Naturschutz Bayern – Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus im Baunach-, Itz- und Lautergrund
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rentweinsdorf
- Kreisjugendring Bamberger Land
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Gemeinde Rentweinsdorf

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat Reckendorf nimmt zur Kenntnis, dass Seitens des Kreisbrandrates keine Rückmeldung erfolgt ist und dass in den Rückmeldungen unter C. keine Einwendungen gegen die Planung vorgetragen wurden.

E. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- a.) Staatliches Bauamt Bamberg mit Schreiben vom 27.05.2020**

Von: Strigl, Roland (StBA Bamberg) <Roland.Strigl@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2020 18:08
An: info@ise-ing.de
Cc: Baunach, poststelle (st-baunach); Raab, Michael (StBA Bamberg)
Betreff: WG: 0579_Gemeinde Reckendorf - B-Plan "Obermannndorf West".
Anlagen: 2020-04-21_Begründung.pdf; 2020-04-21_B-Plan.pdf; 106-19
GOP_saP_UB.pdf

S 32 - 4622

Bebauungsplan „Obermannndorf West“
Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von uns als Baulastträger der Bundesstraße 279 keine Einwände, soweit die Anforderungen des Schallschutzes berücksichtigt werden.

Hierzu teilen wir für das Planungsgebiet folgende Verkehrsdaten (Zählung 2015) mit:

Bundesstraße 279 (Zählstelle 6031 9110):

Rentweinsdorf (St 2274) - Baunach (St 2277)

- mittl. stündl. Verkehr:	tags: 539 Kfz/h
	nachts: 94 Kfz/h
- Lkw-Anteil:	tags: 5,2 %
	nachts: 6,5 %

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.

Auf die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Mit freundlichen Grüßen
Roland Strigl

Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung S 3
Sachgebiet S 32
Telefon: +49 (951) 9530 1320
Fax: +49 (951) 9530 1900
E-Mail: Roland.Strigl@stbaba.bayern.de
Internet: www.stbaba.bayern.de

Beschluss: 14 : 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 550 m nordöstlich zur Fahrbahn der Bundesstraße B279. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass aufgrund des Abstandes zur Bundesstraße B279 von ca. 550 Metern eine Beeinträchtigung der Anwohner innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten ist.

b.) Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 03.06.2020



EMPEGANGEN 03. Juni 2020

Bayernwerk Netz GmbH · Hallstadter Straße 119 · 96052 Bamberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3

97486 Königsberg in Bayern

Bayernwerk Netz GmbH

KC Bamberg, DföNBa
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

Ihr Ansprechpartner

Dojan Holger
T 0951/30932-360
F 0951/30932-223
holger.dojan@bayernwerk.de

www.bayernwerk-netz.de

Datum

27. Mai 2020

Gemeinde Reckendorf, Bebauungsplan "Obermannsdorf-West"

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lillenthalstraße 7
93049 Regensburg
USt-IdNr. DE814365771

Geschäftsführer:
Robert Pflügl
Peter Thomas
Manfred Westemeier


Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Datum
27. Mai 2020

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg

i. V. 
Saloman Adam

i. A. 
Dojan Holger

Anlage:
Lageplan



Beschluss: 14 : 0

Die Hinweise zur Beteiligung der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

c.) Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 08.06.2020

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 16:48
An: info@ise-ing.de
Betreff: Stellungnahme S00860357, VF und VFKD, Gemeinde Reckendorf, GT Obermannndorf, Bebauungsplan "Obermannndorf West" Flur Nr. 178/2 (ganz) der Gemarkung Laimbach, Ihr Zeichen: 0579_de

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH - Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00860357
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 08.06.2020
Gemeinde Reckendorf, GT Obermannndorf, Bebauungsplan "Obermannndorf West" Flur Nr. 178/2 (ganz) der Gemarkung Laimbach, Ihr Zeichen: 0579_de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.05.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschluss: 14 : 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 16:48
An: info@ise-ing.de
Betreff: Stellungnahme S00860319, VF und VFKD, Gemeinde Reckendorf, GT Obermannndorf, Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan "Obermannndorf West" Teilfläche Flur Nr. 178 der Gemarkung Laimbach, Ihr Zeichen: 0579_de

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH - Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00860319
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 08.06.2020
Gemeinde Reckendorf, GT Obermannndorf, Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan "Obermannndorf West" Teilfläche Flur Nr. 178 der Gemarkung Laimbach, Ihr Zeichen: 0579_de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.05.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

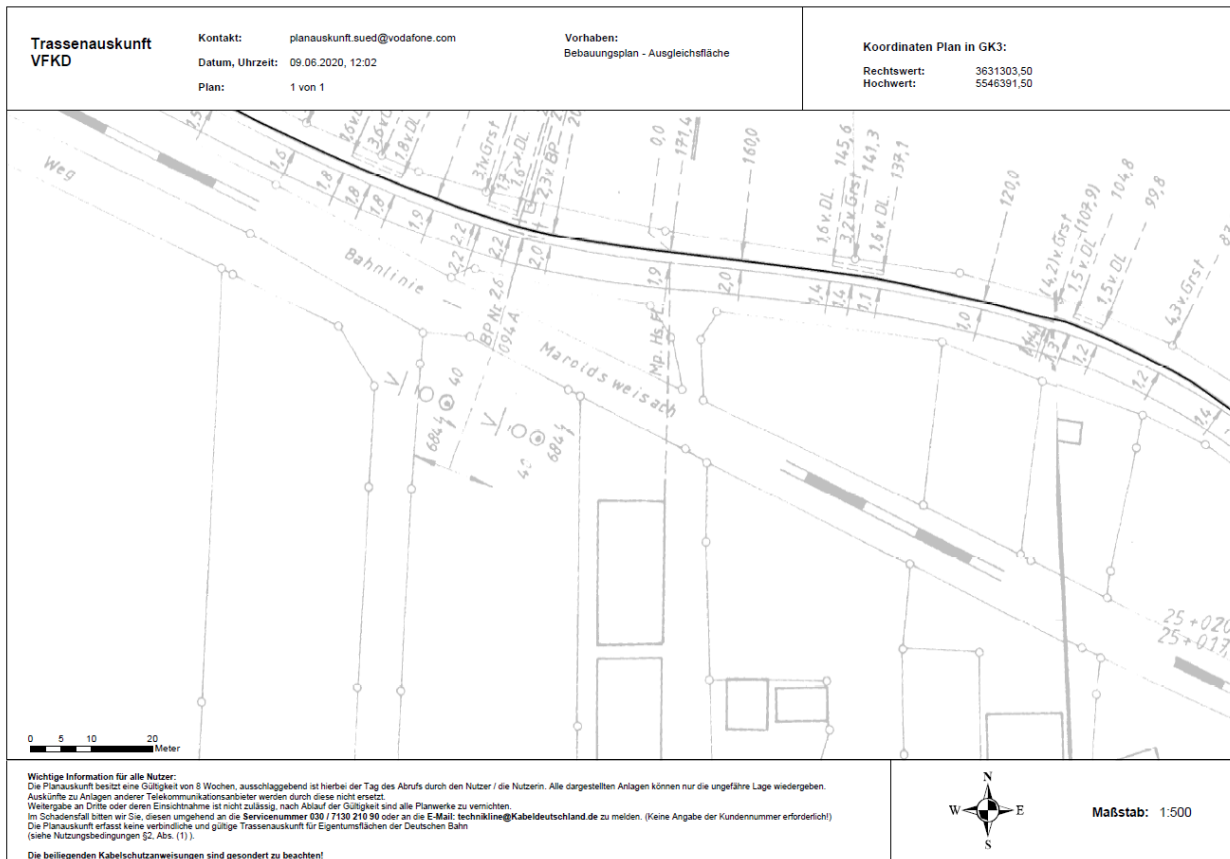
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Beschluss: 14 : 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Pflanzmaßnahmen erneut eine Anfrage an die Vodafone Kabel Deutschland GmbH bezüglich des Leitungsbestandes gestellt.

d.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg mit E-Mail vom 15.06.2020

Von: Bauer, Georg (aelf-ba) <Georg.Bauer@aelf-ba.bayern.de>
Gesendet: Montag, 15. Juni 2020 14:26
An: jan-michael.derra@ise-ing.de
Betreff: BBP Obermannndorf West, Gemeinde Reckendorf

Bebauungsplan "Obermannndorf-West"
Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Unser Az.: BA-L2.2-4612-27-Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung bestehen seitens des AELF Bamberg grundsätzlich keine Bedenken. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass der westlich angrenzende Weg auch weiterhin von der Landwirtschaft uneingeschränkt genutzt werden kann. Bei den Baumpflanzungen auf der nördlich gelegenen Ausgleichsfläche sollte geprüft werden, ob sich dadurch das Gefahrenpotential bei der Überquerung des Bahnüberganges (Einschränkung der Sichtachse) erhöht. Ansonsten ist auf eine Pflanzung von Hochstämmen zu verzichten.

Bamberg, den 15.06.2020

Mit freundlichen Grüßen

Georg Bauer
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Schillerplatz 15, 96047 Bamberg
(Tel. 0951/868732)
Georg.bauer@aelf-ba.bayern.de

Beschluss: 14 : 0

Unter Punkt 10.5 der Hinweise des Bebauungsplans ist bereits die Formulierung aufgenommen, dass die Freihaltung des Lichtraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten ist.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass somit die uneingeschränkte Nutzung des landwirtschaftlichen Weges mit Flur Nr. 177/1 weiterhin gewährleistet ist.

Wie in der Unterlage des Grünordnungsplans in Kap. 3.2 aufgeführt, wurde bei der geplanten Baumpflanzung auf der Ausgleichsfläche sehr genau auf die Sichtdreiecke geachtet.

Unter Punkt 3.2 der Unterlage des Grünordnungsplans ist folgende Formulierung aufgenommen:

„Bei der Obstbaumpflanzung wurde der nördlichste Obstbaumstandort so weit wie möglich südlich des Bahngleises vorgesehen, damit sich keine Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch den Stamm ergibt. Die bestehende Einfriedung von Flur Nr. 179 ragt deutlich weiter in das Sichtfeld als die geplante Bepflanzung.“

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass somit eine Beeinträchtigung der Sichtachse im Bereich des Bahnüberganges ausgeschlossen ist.

e.) Bayerischer Bauernverband mit E-Mail vom 19.06.2020

**Bayerischer
Bauernverband**Geschäftsstelle
Bamberg - ForchheimBayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Bamberg
Weide 2B · 96047 BambergIngenieurbüro Stubenrauch GmbH
z.Hd. Hr. Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. BayernAnsprechpartner: Geschäftsstelle Bamberg
Telefon: 0951 96517-130
Telefax: 0951 96517-135
E-Mail: Bamberg@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 19.06.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Bebauungsplan „Obermannsdorf West“, Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme zugesendet.
Aus der Sicht der Landwirtschaft bestehen keine speziellen Bedenken oder Einwendungen, dennoch weisen wir auf Folgendes hin:

Durch die an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (v.a. Fl.nr. 176 + 177) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüchen durch landwirtschaftliche Arbeiten zu rechnen. Die Landwirtschaft ist sehr von der Witterung abhängig, daher stehen oft nur sehr enge Zeitfenster für die Bewirtschaftung der Flächen zur Verfügung. Daher ist mit den oben genannten Beeinträchtigungen auch während der Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.

Der angrenzende Gemeinde Verbindungsweg (Fl.nr 177/1) muss für den land-/forstwirtschaftlichen Verkehr – auch während der Bauphase – erhalten bleiben und passierbar sein, um die landwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A. Daniel Kaßel
Fachberater**Beschluss: 14 : 0**

Unter Punkt 10.4 der Hinweise des Bebauungsplans ist bereits der Umgang und die Duldung von Immissionen aus der Landwirtschaft im Bebauungsplan aufgenommen.

Die uneingeschränkte Nutzung des landwirtschaftlichen Weges wird durch den Hinweis unter Punkt 10.5 der Hinweise des Bebauungsplans gewährleistet.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit diesen Hinweisen den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen wird.

f.) Landratsamt Bamberg mit E-Mail vom 26.06.2020

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Ingenieurbüro
Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr. | DE58 7705 0000 0000 0710 01
SWIFT-BIC | BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 14:00 Uhr
Mi: 7:30 - 16:00 Uhr
Do: 7:30 - 17:30 Uhr
Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen Termin.

Unser Zeichen
41.2-6102-003979

Sachbearbeiter/-in
H. Dorsch

Tel. 0951
85-404

Fax 0951
85-9404

Zimmer
H 213

E-Mail
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

25. Juni 2020

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obermannsdorf West“ Gmkg. Limbach, Gemeinde Reckendorf Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Immissionsschutz:

Im Norden verläuft die Bahnlinie Baunach - Ebern. Um mögliche Beeinträchtigungen durch den Bahnlärm im geplanten Wohnhaus zu vermeiden, wird in Punkt 10.6 unter den Hinweisen des Bebauungsplans bestimmt, dass die Ruheräume auf die der Bahn abgewandten Gebäudeseite hin zu orientieren bzw. Fensteröffnungen in den der Bahn zugewandten Ruheräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten sind. Der erforderliche bauliche Schallschutz gegen Außenlärm in zu schützenden Räumen ist zu ermitteln.

Hinweise in den Festsetzungen haben keinen bindenden Charakter. Notwendige Schallschutzmaßnahmen sind in den verbindlichen textlichen Festsetzungen zu nennen. Gerade in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind die Belange des Immissionsschutzes abschließend zu klären und nicht auf spätere Verfahren zu verschieben. Auf mögliche Immissionen durch das angrenzende Gewerbe (laut Internet: Fahrzeug- und Metallbau, Handel mit Fahrzeugen und -teilen, Anhängerverleih) wurde nicht eingegangen. Auch wurden die Immissionen der Bahn auf das Wohngrundstück nicht ermittelt.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Immissionen durch die Bahn und das angrenzende Gewerbe darzustellen und zu bewerten. Ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen sind in die verbindlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Beschluss: 14 : 0

Die Immissionen durch die Bahn und den angrenzenden Gewerbebetrieb wurden vom Fachbüro Wölfel ermittelt. Gemäß dem Gutachten sind die Orientierungswerte für Verkehrslärmimmissionen in MI-Gebieten sowie in WA-Gebieten sowohl tags als auch nachts eingehalten. Die Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm sind für das ausgewiesene MI-Gebiet sowohl tags als auch nachts eingehalten. Die Schallimmissionsprognose liegt dem Bebauungsplan als Anlage zur Begründung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie nach Abschluss des Verfahrens bei.

Laut Begründung ist ein Wohnhaus geplant. Das Plangebiet soll aber als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Gemäß der tatsächlichen Nutzung wäre die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geboten (und entsprechend bei der Beurteilung der Immissionssituation zu berücksichtigen).

Beschluss: 14 : 0

Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg, Bauleitplanung verwiesen. Gemäß Punkt 6.2 der Schallimmissionsprognose werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Gebiete aufgrund des Gewerbelärms in einem Teilbereich des Plangebietes eingehalten, im östlichen Bereich jedoch überschritten.

Aufgrund der fehlenden Informationen bezüglich des Tätigkeitszeitraums des angrenzenden Gewerbebetriebes sind keine eindeutigen Aussagen zu Arbeiten innerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (an Werktagen: 06:00 bis 07:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen: 06:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr) und der damit einhergehenden Erhöhung des Beurteilungspegels möglich.

Um die für ein WA-Gebiet erforderlichen Orientierungswerte/Immissionsrichtwerte zumindest für die Beurteilung ohne Erhöhung des Beurteilungspegels einzuhalten, wurde die östliche Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt, sodass die Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts innerhalb des Baufeldes eingehalten sind. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels aufgrund der möglichen Tätigkeit innerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ist somit jedoch nicht berücksichtigt.

Bodenschutz:

Das gemäß Nr. 3 der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan von der Planung betroffenen Grundstück Fl.Nr. 178/2 der Gemarkung Laimbach, Gemeinde Reckendorf ist im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegende Fläche besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit keine Bodenbelastungen vorhanden, die den vorgelegten Planungen entgegenstehen.

Der textliche Hinweis unter Nr. 10.2 des Bebauungsplans ist wie folgt zu ändern:

„Sollten bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt Bamberg, FB 42.1 - Bodenschutz ist umgehend zu verständigen.“

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollte der textliche Hinweis Nr. 9.4 folgendermaßen ergänzt werden:

„Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen. Alle Erschließungs- und Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18300 und DIN 18915 auszuführen.“

Unter diesen Voraussetzungen bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss: 14 : 0

Es wird den Anmerkungen entsprochen und die Festsetzung unter Punkt 9.4 bzw. der Hinweis unter Punkt 10.2 des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

Wasserrecht:Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/2 Gmkg. Laimbach soll ein Mischgebiet ausgewiesen werden.

Standort:

Das Gebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Abwasserentsorgung:Schmutzwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung soll über eine Kleinkläranlage stattfinden. Für die Einleitung in die Baunach ist eine wasserrechtliche Direkteinleiterlaubnis nötig, die beim Landratsamt Bamberg zu beantragen ist.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das Niederschlagswasser soll einem bestehenden kommunalen Regenwasserkanal zugeleitet werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diese Entwässerung grundsätzlich möglich, die Entwässerung über die dezentrale Versickerung auf dem Grundstück selbst, unterstützt durch die Sammlung in Zisternen zur Nutzung als Gieß- oder Brauchwasser, wäre jedoch zu bevorzugen. Es wird empfohlen, den Einsatz von Zisternen im Bebauungsplan zwingend vorzuschreiben.

Sofern das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser direkt auf diesen versickert werden soll, ist folgendes zu beachten:

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen das Arbeitsblatt DWA-A138 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Beschluss: 14 : 0

Unter Punkt 10.3 der Hinweise des Bebauungsplans ist bereits erfasst, dass das anfallende Niederschlagswasser bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zugeführt werden kann. Um eine hydraulische Überlastung des bestehenden Regenwasserkanals und des Vorfluters zu vermeiden, ist die Anlage einer privaten Regenrückhaltung, bemessen auf die tatsächlich versiegelte Fläche innerhalb des Baugrundstückes, festgesetzt. Die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers wird dem Regenwasserkanal zugeführt. Für den Bauwerber besteht die Möglichkeit der kombinierten Errichtung des Regenrückhalteriums gemeinsam mit einem Speichervolumen zur Niederschlagswassernutzung. Die Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit wird dem Bauwerber im Rahmen der Fachplanungen von der Gemeinde empfohlen. Der Hinweis zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist unter Punkt 10.3 aufgenommen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit der Festsetzung der privaten Regenrückhalteanlage zur hydraulischen Entlastung des Regenwasserkanals und des Vorfluters eine geregelte und entschärfte Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet ist.

Bauleitplanung:

Laut Punkt 1.0 der textlichen Festsetzungen handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dies ist durchaus sinnvoll, da ein „normales“ Bauleitplanverfahren für lediglich ein Bau-recht/Grundstück aus städtebaulicher Sicht (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) sehr schwer begründet werden könnte bzw. das Risiko einer rechtswidrigen Gefälligkeitsplanung bestünde.

Die gewählte Verfahrensart eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommt allerdings in den restlichen Planunterlagen nicht zum Ausdruck. Die Bezeichnung lautet stets „Bebauungsplan Obermannndorf West“. Zur Klarstellung/Verdeutlichung sollte daher in sämtlichen Unterlagen die Bezeichnung „vorhabenbezogener Bebauungsplan Obermannndorf West“ aufgeführt sein. Eine entsprechende Überarbeitung wird empfohlen.

Beschluss: 14 : 0

Das Bauleitplanverfahren wird nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Die Bezeichnung unter Punkt 1.0 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend angepasst und lautet wie folgt:

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ wird festgesetzt:
MI-Gebiet Mischgebiet § 6 BauNVO**

Das Verfahren wird von der Gemeinde Reckendorf nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt, da keine Gefälligkeitsplanung vorliegt. Im Gemeindeteil Obermannndorf sind keine Baulücken vorhanden. Die Gemeinde ist bestrebt, eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Erweiterung der Bauflächen durchzuführen. Dies auch mit dem Gedanken, keine Leerstände im Ortsbereich Obermannndorf zu schaffen. Mit dieser gemäßigten Erweiterung der Bauflächen wird eine geordnete und dem Bedarf an Bauland entsprechende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reckendorf gewährleistet.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit der Ausweisung dieser Baufläche den Belangen und Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) wird auf folgende Rechtslage hingewiesen:

Die allgemeine Zweckbestimmung eines Mischgebietes ist in § 6 Abs. 1 und 2 BauNVO geregelt. D.h. im Mischgebiet stehen das Wohnen und die gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt nebeneinander. Es darf nicht eine dieser beiden Hauptnutzungsarten optisch eindeutig dominieren. Diese vom Gesetzgeber im Mischgebiet geforderte Durchmischung der beiden Nutzungsarten ist unbedingt einzuhalten.

Eine Ausweisung einer reinen Wohnbaufläche als Mischgebiet - evtl. nur zur Erlangung höherer im-missionsschutzrechtlicher Orientierungswerte - wäre ein unzulässiger Etikettenschwindel.

Sollte tatsächlich nur ein Wohnhaus ohne jegliche gewerbliche Nutzung geplant sein, müsste dem-nach als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Ansonsten bestehen unter der Voraussetzung, dass Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchfüh-rungsvertrag und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufeinander abgestimmt sind, sich nicht widersprechen und die rechtlichen Vorgaben des § 12 BauGB eingehalten werden, aus bauleitplane-rischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss: 14 : 0

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reckendorf sind das überplante Gebiet der Flur Nr. 178/2 sowie die angrenzenden umliegenden Bauflächen als M-Gebietsflächen dargestellt. Östlich des Bebauungsplanumgriffs befindet sich ein Gewerbebetrieb, sodass eine Durchmischung aus Wohnen und

das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und somit die Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet für den Ortsbereich gewährleistet ist.
Die nördlich des Umgriffs des Bebauungsplans „Obermannsdorf West“ befindliche Fläche steht zudem auch noch zur Anlage einer nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Eine weitere Durchmischung der beiden Nutzungsarten Wohnen und gewerbliche Nutzung ist somit nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde sieht vor, für die nördlich des Bebauungsplans „Obermannsdorf West“ noch verfügbare Mischgebietsfläche, wie sie auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist, bei einer späteren Überplanung lediglich die Ansiedlung eines nicht störenden Gewerbebetriebes zuzulassen, um das Verhältnis der erforderlichen Durchmischung des Mischgebietes nicht negativ zu beeinträchtigen. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan und somit als Mischgebietsfläche zu entwickeln ist. Bei einer späteren möglichen Ausweisung eines Bebauungsplans und somit der Ansiedlung einer gewerblichen Nutzungseinheit ist die erforderliche Durchmischung der beiden Nutzungsarten weiterhin gewährleistet.

Die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

Aus Sicht des Fachbereiches Verkehrswesen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dorsch
Verw.-Amtsrat

Beschluss: 13 : 1

Es ist keine beschlussmäßige Behandlung erforderlich. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahme eingegangen ist.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat beschließt gem. § 9 und § 10 BauGB, den vom Büro Stubenrauch gem. Aufstellungsbeschluss vom 25.05.2020 in der Fassung vom 09.09.2020 vorgelegten Entwurf als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die förmliche Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 durchzuführen.

5. Zuschussantrag des Wasserzweckverbandes für den Einbau einer Zisterne am Sportplatz

Die Mitglieder des Gemeinderates haben mit der Sitzungsladung den Zuschussantrag des Wasserzweckverbandes für den Einbau einer Zisterne am Sportplatz erhalten.

Mit Beschluss vom 10.09.2019 hat der Gemeinderat der Fa. Weikert für die Bewässerung des Sportplatzes eine Brunnenbohrung zum Preis von 3.640,00 € netto, 4.331,60 € brutto beauftragt.

Hintergrund war die Reduzierung des Verbrauchs aufwändig aufbereitetes Trinkwassers für die Bodenbewässerung einerseits, die der Gemeinde jährlich auch teuer zu stehen kam andererseits. Der Wasserverbrauch für die Sportplatzbewässerung war zuletzt jährlich rund 3.000 m³. Bei einem Wasserpreis von 1,40 €/m³ kostete die Sportplatzbewässerung daher jährlich knapp 4.000 €.

Inzwischen ist die Bohrung erfolgt, die Bohrung ist auf Wasser gestoßen und es wurde eine Schüttung von etwa 3 m³/h prognostiziert.

Für den Einsatz zur Sportplatzbewässerung ist als weitere Infrastruktur ein Wasserauffangbehälter (Zisterne) samt notwendiger Leitungen und Pumpentechnik erforderlich. Es fallen insgesamt voraussichtlich folgende Kosten an:

Brunnenbohrung	3.640 €
Zisterne	11.000 €
Erdarbeiten	4.000 €
Pumpentechnik zzgl. Elektroarbeiten	7.000 €

Zuzüglich 16 % MwSt entstehen Kosten in Höhe von rund 28.500 €.

Da es sich um eine Angelegenheit der Wasserversorgung handelt, ist es sinnvoll, die ganze Anlage dem Wasserzweckverband zu überantworten. Allerdings wird mit der Anlage künftig die Gemeinde massiv entlastet. Daher sollte die Gemeinde auch einen Großteil für die Baumaßnahme anfallenden Kosten tragen.

Es ist auch eine Leitung zum Tennisclub vorgesehen. Die Wasserentnahmestelle kann auch für Beete und gemeindliche Bäume durch den Bauhof genutzt werden.

Gemeinderat Menzel erkundigte sich, ob es Angebote zu den genannten Kosten gibt. Der Vorsitzende informierte, dass die Kosten für eine Zisterne im Internet recherchiert wurden. Der Erdbauer hat sie etwa zu diesem Preis erhalten. Für die Erdbauarbeiten kommt ein Angebot, sowie für die Pumpentechnik. Es wird ein Starkstromkabel benötigt, die Kosten dafür wurden um 1.000 € aufgerundet. Der Betrag für Erdbauarbeiten wurde nur geschätzt und wird voraussichtlich teurer, da das Standrohr auch für die Feuerwehr im Brandfall und für den Bauhof genutzt werden soll.

Auf Nachfrage zur Übernahme der Mehrkosten teilte der Vorsitzende mit, dass bei Mehrkosten wohl ein Nachschuss gefordert wird. Die Brunnenbohrung ist im Haushalt vorgesehen, die Zisterne nicht, da es keinen Sinn machte, eine Zisterne samt Infrastruktur zu beauftragen und anzulegen, bevor bekannt ist, ob die Brunnenbohrung erfolgreich war. Die Anlage braucht 5 bis 6 bar Druck. Der Wasserzweckverband braucht den Zuschuss dringend. Ausgaben für den Straßenausbau wurden in diesem Jahr nicht gebraucht und könnten hierfür verwendet werden.

Beschluss: 11 : 3

Die Gemeinde überträgt den Brunnen und die zur Errichtung der Anlage zur Bewässerung des Sportplatzes und des Tennisplatzes einschließlich Zisterne und Infrastruktur dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Reckendorfer Gruppe. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband Errichtung und Betrieb der Anlage auf ihrem Grundstück. Zur Errichtung der Anlage gewährt die Gemeinde dem Zweckverband einen Zuschuss in Höhe von 25.000 €. Näheres ist in einer Zweckvereinbarung zu regeln.

6. BayernWLAN - Entscheidung über weitere mögliche Hotspots in Reckendorf

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Bei der Förderung über die EU (WiFi) muss erst nochmals eine Gutschrift beantragt werden. Diese wird dann in einem Verfahren verlost. Deshalb ist es nicht sicher, ob wir eine Gutschrift über 15.000 € erhalten.

Es können laut einer Info von Bayern-WLAN des Freistaates Bayern bis zu 4 Standorte pro Gemeinde gefördert werden. Diese werden mit je 2.500 € gefördert.

Es existiert schon ein Hotspot über Bayern-WLAN bei der Brauerei Schroll. Es sind aber noch 3 weitere Hotspots möglich über Bayern-WLAN.

Eine Förderung über Bayern-WLAN wäre damit sinnvoll. Der Förderbetrag über 2.500 € pro Hotspot war bis jetzt ausreichend.

Die monatlichen Kosten für einen Außenhotspot belaufen sich auf 27 €/mtl.
+ Kosten Telekom über ca. 39 €/mtl.

Gesamtkosten: ca. 80 €/mtl.

Standorte für noch weitere Hotspots in Reckendorf (Synagoge, Bahnhof, Sportverein) festlegen und vorschlagen.

Beschluss: 13 : 1

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung eines Hotspots über BayernWLAN an der Synagoge und am Sportplatz zu beantragen.

7. Erweiterung der Kindertagesstätte der Johanniter um eine Kinderkrippengruppe

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2020 wurden die vorläufigen zuweisungsfähigen Kosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte der Johanniter bekannt gegeben. Die damalige Planung musste noch mit Frau Schulze von der Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen abgestimmt werden.

In Zusammenarbeit mit Frau Schulze wurde Ende April 2020 von dem Archt. Büro Artinger eine überarbeitete Planung mit Kostenschätzung erstellt, die uns von den Johannitern am 17.06.2020 per E-Mail übermittelt wurde.

Laut der Nutzflächenberechnung des Archt. beträgt die Nutzfläche nunmehr 89,15 m². Gemäß der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) zum FAG, erfolgt die Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben für Kindertageseinrichtungen nach Kostenrichtwerten seit dem 01.10.2020 mit 4.888 €/m². Insgesamt 435.765,20 €. Der 10 % ige Eigenanteil der Gemeinde erhöht sich von der ursprünglichen Planung mit 37.690 € auf 43.576 €.

Fördermittel aus dem damaligen zusätzlichen Investitionsprogramm sind ausgeschöpft. Evtl. ist eine zusätzliche Förderung im Rahmen des angekündigten neuen Investitionsprogramms für Kindertagesstätten im Zuge von Corona möglich.

Soweit die Nutzflächenberechnung der Archt. Büros Artinger von der Regierung anerkannt wird, kann mit FAG Mittel in Höhe von 50 bis 60 % der zuweisungsfähigen Ausgaben gerechnet werden. In welcher Höhe eine evtl. Zusatzförderung hinzukommt kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Sobald seitens der Johanniter noch fehlende Unterlagen vorgelegt werden, kann der Zuwendungsantrag endgültig an die Regierung gestellt werden.

Der Vorsitzende ergänzte, dass es Anfang März eine Besprechung dazu gab. Laut dem Architekten fallen für die Erweiterung rund 1 Millionen Kosten an. Die Johanniter tragen deutlich mehr Kosten, als dass es als förderfähig anerkannt wird.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat Reckendorf hat Kenntnis von der überarbeiteten Planung vom 27.04.2020 zur Erweiterung der Kindertagesstätte der Johanniter in Reckendorf und stimmt dieser hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zu.

Bei dem Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten für die Gemeinde verbleibt es.

8. Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches in der Seitenbachstraße

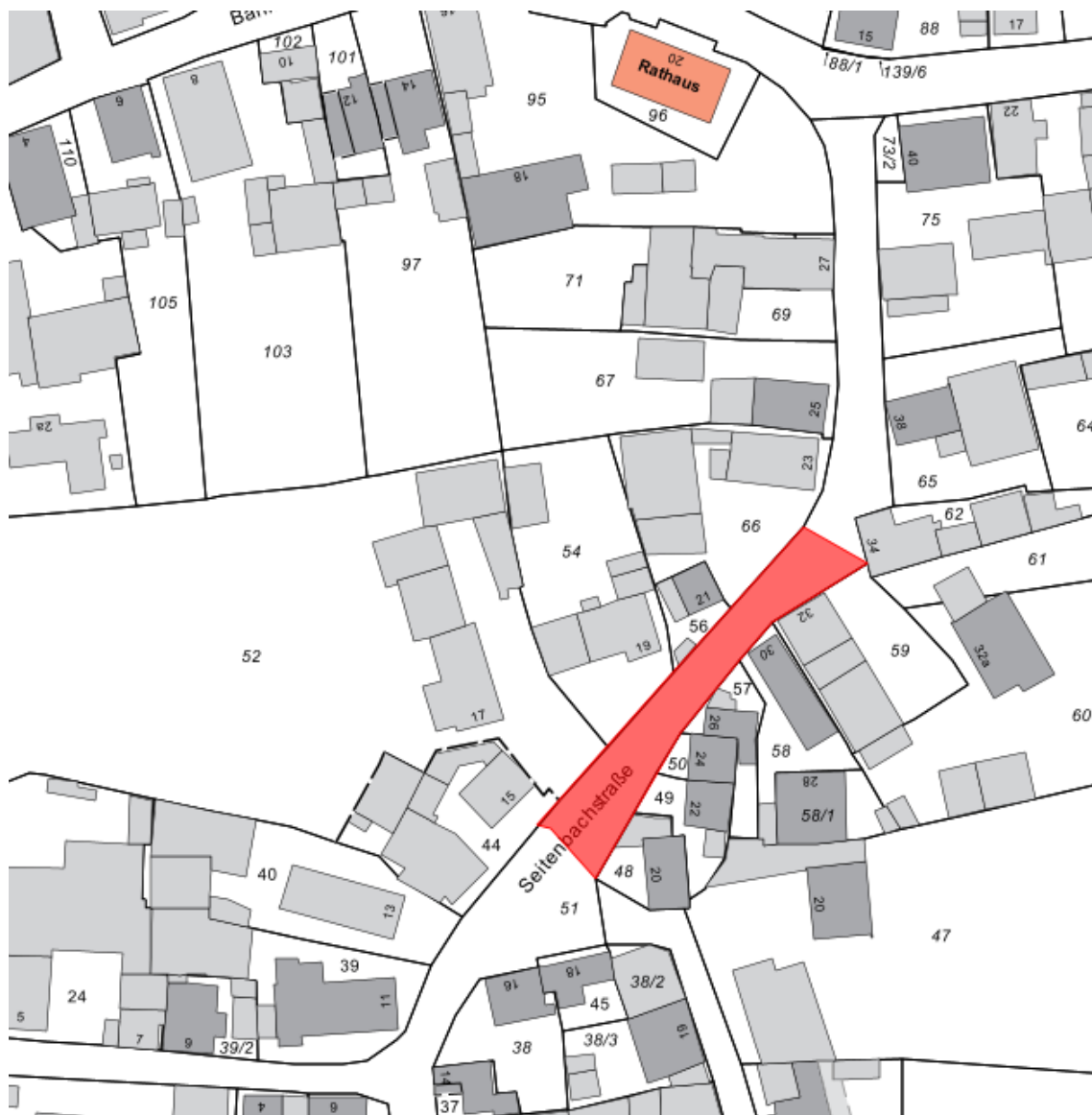
Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Einige Anlieger der Seitenbachstraße und angrenzender Straßen beantragten anhand einer Unterschriftenliste die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Seitenbachstraße.

Im Rahmen einer Verkehrsschau mit Herrn Wolf vom Landratsamt Bamberg und Herrn Krauß von der PI Bamberg-Land wurde am 08.07.2020 die Zulässigkeit des verkehrsberuhigten Bereiches geprüft.

Vor Ort wurde besprochen, dass die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches gegeben sind.

Der Bereich kann folgendermaßen abgegrenzt werden:



Die Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) Abschnitt 4 Nr. 12 und 13 schreibt die zu beachtenden Verkehrsregeln innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches vor. Demnach dürfen alle Fahrzeugführer im verkehrsberuhigten Bereich nur Schrittgeschwindigkeit fahren und dürfen den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.

Das Parken ist nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (z. B. Parkbuchten) erlaubt. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Allerdings haben Fußgänger den Fahrverkehr nicht unnötig zu behindern!

Beim Ausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich ist § 10 StVO zu beachten. Laut § 10 Straßenverkehrsordnung ist die Ausfahrt aus dem verkehrsberuhigten Bereich mit der Ausfahrt aus einem Grundstück zu vergleichen. Das bedeutet, wer aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Wenn erforderlich, muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen, wobei die Fahrrichtungsanzeiger (Blinker) zu benutzen sind.

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutierten über die Abgrenzung der Spielstraße sowie über die Notwendigkeit einer Spielstraße.

Beschluss: 9 : 5

Von der Ausweisung einer Spielstraße in der Seitenbachstraße wird abgesehen.

9. Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Klärschlammverwertung

In der Sitzung vom 29.07.20 wurde entschieden, dass sich die Gemeinde Reckendorf an dem thermischen Verwertungskonzept des Landkreises Bamberg beteiligt. In der Septembersitzung soll darüber entschieden werden, wie mit dem Klärschlamm bis zur Fertigstellung der Anlage weiter verfahren werden soll.

Im Gemeinderat wurde angeregt, den Klärschlamm zu verbrennen.

Gemeinderat Menzel beantragte, bis zur Teilnahme am Konzept des Landkreises den Klärschlamm in Zukunft zu verbrennen.

Beschluss: 10 : 4

Bis zur Teilnahme am Konzept des Landkreises Bamberg soll der Klärschlamm in Zukunft verbrannt werden.

10. Baubäume

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Gemäß Beschluss der Gemeinde erhält jeder Bauherr für sein neues Anwesen einen Grundstücksbaum. Dem sind auch in den vergangenen Jahren etliche Bürger nachgekommen. Allerdings hat dies auch zu einem kleinen Wildwuchs geführt, weil der Beschluss bisher noch keine Ausführungsrichtlinien enthält. Dies hat insbesondere auch zu Kosten in unterschiedlicher Höhe geführt.

Es wird daher angeregt, künftig standardisiert zu verfahren.

Mehrere Versionen sind denkbar:

1. Die Bauherren bringen eine Rechnung über einen von ihnen ausgesuchten heimischen (Laub- oder Obst-)Baum; auf diesen wird ein Zuschuss (Vorschlag 30 €) gewährt.

2. Die Bauherren erhalten einen Gutschein zur Vorlage bei einer zu diesem Zweck mit der Gemeinde kooperierenden Baumschule, bei der sie dann einen Baum aussuchen; die Gemeinde zahlt auf die Rechnung der Baumschule dann einen Teilbetrag zu (bis zu 30 €).

3. Die Bauherren suchen aus einer von der Gemeinde (Bauausschuss) erstellten Liste einen Baum aus; dieser wird dann – gemeinsam mit den von anderen Bauherren ausgesuchten – zentral von der Gemeinde bestellt und im Herbst ausgeliefert. So verfährt der Landkreis bei den Geburtsbäumen.

Beschluss: 14 : 0

Für die Auswahl und Bezuschussung eines Grundstücksbaumes für bebaute Grundstücke erstellt die Gemeinde eine Liste, aus der die Bauherren einen Baum für ihr Grundstück auswählen können. Gegen Vorlage der Rechnung wird künftig ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt. Mit der Erstellung der Liste wird der Bauausschuss beauftragt.

11. Festlegung der vorläufigen Sitzungstermine 2021

Von der Verwaltung wurden folgende Sitzungstermine vorgeschlagen:

Datum	Tag	Gremium	Bemerkungen/Sonstiges
13.01.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
27.01.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
10.02.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
24.02.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
10.03.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
24.03.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
14.04.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
28.04.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
12.05.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
19.05.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	um 1 Woche vorverlegt
09.06.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
23.06.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
14.07.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
28.07.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
02.08.2021	Montag	Gemeinderat Reckendorf	letzte Sitzung vor der Sommerpause
15.09.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	um 1 Woche verschoben
22.09.2021	Mittwoch	gemeinsame Sitzung	GR Reckendorf und GR Gerach
29.09.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	um 1 Woche verschoben
13.10.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
27.10.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
10.11.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	
24.11.2021	Mittwoch	Bauausschuss Reckendorf	
08.12.2021	Mittwoch	Gemeinderat Reckendorf	Mitbehandlung TOPs des Bauausschusses

12. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO**12.1. Gemeinsame Sitzung mit der Gemeinde Gerach**

Die gemeinsame Sitzung mit dem Gemeinderat Gerach findet am 17.09.2020 um 19:00 Uhr in der Laimbachtalhalle in Gerach statt.

12.2. Klausurtagung am 26.09.2020

Am 26.09.2020 findet in der Synagoge in Reckendorf von 9 Uhr bis ca. 17 Uhr eine Klausurtagung statt.

12.3. Entwässerung Friedhof

Gemeinderat Müller bittet um baldige Beseitigung bezüglich der Entwässerung des Friedhofes. Der Vorsitzende informierte, dass dies an den Planungs- und Umsetzungsausschuss weitergereicht wird.

Gemeinderat Blum regte an, auch einen Beschluss für die Dachentwässerung zu fassen. Der Vorsitzende antwortete, dass Angebote eingeholt werden sollen.

12.4. Unterlagen für den Planungs- und Umsetzungsausschuss

Gemeinderat Menzel erkundigte sich nach Briefen für den Planungs- und Umsetzungsausschuss. Der Vorsitzende antwortete, dass es diese mit der Ladung zur nächsten Sitzung des Planungs- und Umsetzungsausschusses verteilt werden.

12.5. Erlass neue Geschäftsordnung

Auf Nachfrage zum Erlass der neuen Geschäftsordnung teilte der Erste Bürgermeister mit, dass der Erlass zurückgestellt wurde, da vorerst die Veröffentlichung der Protokolle erprobt werden soll. Es müsste sonst die Geschäftsordnung nochmals geändert werden. Es wurde beschlossen, dass die alte Geschäftsordnung bis zum Neuerlass weiterhin gelten soll. Gemeinderat Menzel beantragte eine Behandlung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

12.6. 50-jähriges Jubiläum OKR

Gemeinderat Wahl berichtete von der 50-jährigen-Jubiläumsfeier des OKR Reckendorf. Aufgrund der Corona-Pandemie war eine große Feier nicht möglich. Es wurde nur mit geladenen Gästen gefeiert. Aus jedem Verein waren zwei Vertreter anwesend. Im nächsten Jahr soll eine große Feier nachgeholt werden.

12.7. Wasserinne Bergweg

Gemeinderat Zahner berichtete von einer ausgeschwemmten Wasserinne im Bergweg am Anwesen Kirchner.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil um 20:15 Uhr. Die Sitzung wurde anschließend nichtöffentlich fortgeführt.

Der Vorsitzende:

Deinlein
Erster Bürgermeister